



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Sonderamtsblatt Nr. 20-2025 – vom 12.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße
für das Jahr **2025**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 08.05.2025 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	von bisher EUR	Veränderung um EUR	auf nunmehr EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	210.576.461	0	210.576.461
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	216.018.989	0	216.018.989
der Jahresfehlbetrag	-5.442.528	0	-5.442.528
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	205.278.181	0	205.278.181
die ordentlichen Auszahlungen	202.901.389	0	202.901.389
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.376.792	0	2.376.792
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.263.260	0	24.263.260
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	54.271.860	0	54.271.860
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.008.600	0	-30.008.600
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.405.408	0	33.405.408
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.773.600	0	5.773.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.631.808	0	27.631.808
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	262.946.849	0	262.946.849
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	262.946.849	0	262.946.849
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	0	0

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.008.600 EUR unverändert.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.285.000 EUR unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.474.500 EUR unverändert.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 25.000.000 EUR nicht geändert.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kreditermächtigung für Investitionen für Sondervermögen mit Sonderrechnung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5 Mio. EUR nicht geändert. Die Liquiditätskreditermächtigung sowie die Ermächtigung für Verpflichtungsermächtigungen bleiben ebenfalls unverändert.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, wird nicht geändert.

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden - soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2025 nicht geändert.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2019 213.544.198,86 EUR.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten sind.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Die für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (BGBl. S. 1434) an Beamtinnen und Beamte festgesetzte Wertgrenze für Leistungsprämien und Leistungszulagen in Höhe von 10.000 EUR bleibt unverändert.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

II.

Der erste Nachtragshaushaltsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 liegt von Dienstag, den 13. Mai 2025, bis einschließlich Mittwoch, den 21. Mai 2025, - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtkämmerei, Hindenburgstraße 14, barrierefreier Zugang Von-Hartmann- Straße 11, Zimmer 211, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

III.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen der o.g. Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße geltend gemacht worden ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Mai 2025

STADTVERWALTUNG

gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister